



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2011/2048(INI)

20.7.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu der Modernisierung der Politik im Bereich öffentliche Aufträge
(2011/2048(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Åsa Westlund

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt es, dass die Kommission den Bereich öffentliche Aufträge als wichtigen Bestandteil des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Verwirklichung der Ziele der Strategie für 2020 betrachtet; betont, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, dafür zu sorgen, dass die Politik im Bereich öffentliche Aufträge die Bemühungen um das Erreichen dieser Ziele unterstützt, und begrüßt es, dass die Kommission die Bedürfnisse der sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligenden kleinen Wirtschaftssubjekte stärker berücksichtigt;
2. weist darauf hin, dass der Verbrauch des öffentlichen Sektors annähernd 17 % des Bruttoinlandsprodukts der EU ausmacht; verweist auf das Potenzial der Kaufkraft von Behörden für die Förderung der Erfüllung gemeinsamer Ziele und hebt es aus diesem Grund als wichtig hervor, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bei Vergabeverfahren andere Kriterien als den Preis heranzuziehen, wie etwa ökologische und soziale Faktoren; vertritt die Auffassung, dass über die Vergabe öffentlicher Aufträge schädliche Produktions- und Verbrauchsmuster zurückgedrängt werden könnten;
3. begrüßt die ausgeprägte Bereitschaft kommunaler, regionaler und staatlicher Behörden, Aufträge zu vergeben, mit denen die nachhaltige Entwicklung einschließlich der Ressourcen- und die Energieeffizienz, eine breitere Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Bekämpfung des Klimawandels gefördert wird; verweist auf zahlreiche Aussagen, die belegen, dass die Richtlinien und ihre Durchführung dies erschweren und dass durch Unklarheiten in den derzeit geltenden Vergabevorschriften Missverständnisse und abweichende Auslegungen in Bezug auf die Einbeziehung von ökologischen Nachhaltigkeitskriterien in Aufträge entstanden sind; hebt hervor, dass die EU-Verträge den Erlass von Rechtsvorschriften erfordern, die sich positiv auf die Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Behörden auswirken, den Umweltschutz und nachhaltige Entwicklungsziele zu fördern, und nicht den Erlass von solchen, die diese Fähigkeit hemmen oder verhindern;
4. ist der Auffassung, dass die Richtlinien die öffentlichen Auftraggeber darin bestärken und es ihnen ausdrücklich gestatten sollten, im Rahmen des Ausschreibungsgegenstands auf sektorübergreifende Ziele, wie etwa Nachhaltigkeitskriterien, Bezug zu nehmen;
5. spricht sich dafür aus, die Erfordernisse des Umweltschutzes und andere für eine nachhaltige Entwicklung bedeutende Aspekte bei der Vergabe aller relevanten öffentlichen Aufträge zu berücksichtigen; betont, dass die Richtlinie über öffentliche Aufträge dahingehend geändert werden sollte, dass klarer fest steht, dass es für die öffentlichen Auftraggeber wünschenswert und auch möglich ist,
 - in den technischen Spezifizierungen Umweltschutzanforderungen aufzustellen und die Umweltauswirkungen in der Phase der Auftragsvergabe zu berücksichtigen,

- Sozialnormen durchzusetzen, zum Beispiel Bestimmungen zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und Normen für die Sicherheit am Arbeitsplatz ,
 - Vorschriften über die Bedingungen der Haltung von Tieren in der Landwirtschaft und gegebenenfalls die Bedingungen des Transports lebender Tiere aufzustellen,
 - zu fordern, dass die hier genannten Auflagen auch für Unteraufträge gelten;
6. ist der Auffassung, dass den für Dienstleistungen entwickelten Kriterien des EU-Umweltzeichens Vorrang eingeräumt werden sollte; hebt hervor, dass die öffentlichen Auftraggeber bei der Anschaffung und Anmietung von energieverbrauchenden Geräten Kriterien heranziehen sollten, die den Standards der Energie- und Umweltzeichen für die Quantifizierung der Gesamtenergieeinsparung gleichwertig sind;
 7. macht besonders auf die Notwendigkeit aufmerksam, klarzustellen, dass es möglich ist, auf Umweltschutz, Ökosysteme, soziale Gegebenheiten und Tierschutz bezogene Anforderungen aufzustellen, die schärfer als die gemeinsamen EU-Vorschriften sind; verlangt, im Richtlinien text ausdrücklich klarzustellen, dass die Richtlinie keinen Staat daran hindert, das IAO-Übereinkommen Nr. 94 zu befolgen, und betont, dass für das wirksame Funktionieren der Vergabe umweltverträglicher öffentlicher Aufträge klare und eindeutige EU-Vorschriften notwendig sind, durch die der Rahmen für die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten genau festgelegt wird;
 8. gibt dem Wunsch Ausdruck, dass öffentliche Akteure dazu angeregt werden und es ihnen erleichtert wird, Aufträge im Sinn der Nachhaltigkeit zu vergeben, statt verbindliche diesbezügliche Quoten festzulegen; vertritt jedenfalls die Auffassung, dass das größte Hemmnis für eine umweltverträglichere Auftragsvergabe nicht in dem mangelnden Willen dazu besteht, sondern darin, dass die Möglichkeiten nicht bekannt und die Rechtsvorschriften unklar und unflexibel sind;
 9. fordert die EU-Organe auf, bei öffentlichen Ausschreibungen die Nachhaltigkeit als Standardkriterium heranzuziehen;
 10. erklärt sich besorgt über die ineffektive Umsetzung des freiwilligen EU-Instruments für umweltgerechte öffentliche Aufträge;

Lebenszyklus

11. ist der Überzeugung, dass die Richtlinie geändert werden sollte, damit klarer fest steht, dass es möglich und auch wünschenswert ist, die Umweltauswirkungen des Auftragsgegenstands während des gesamten Lebenszyklus, einschließlich des gesamten Herstellungsprozesses und der Herstellungsbedingungen und bis zum Verbrauch, zu berücksichtigen, und zwar mit Blick auf die Abfallstatistiken im Zusammenhang mit vorgelagerten Tätigkeiten; ist der Auffassung, dass die Kommission den Auftraggebern Methoden zur Berechnung der Lebenszykluskosten an die Hand geben sollte, damit diese bezüglich der Anwendung von Umweltschutz- und/oder Nachhaltigkeitskriterien über adäquate Informationen verfügen;

12. betont, dass öffentlichen Stellen nahe gelegt werden sollte, bei Ausschreibungen von Anfang an Umweltschutzbedingungen festzulegen, und fordert eine Änderung der Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass Aufträge grundsätzlich auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, wobei den gesamten Lebenszykluskosten und, sofern möglich, den Kosten der Umweltbelastung Rechnung getragen werden muss;
13. betont, dass eine stärkere Berücksichtigung des Umweltschutzes bei öffentlichen Aufträgen beträchtliche Potenziale für Einsparungen bietet, weil dann stärker auf die Lebenszykluskosten geachtet wird;
14. hebt es als wichtig hervor, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Ausarbeitung internationaler Klimaschutz- und Umweltschutznormen fördern, die auf dem Lebenszyklusdenken beruhen, damit es für die öffentliche Hand leichter wird, sich bei der Auftragsvergabe umweltfreundlich zu verhalten, und zugleich die Unternehmen sich leichter in mehreren Staaten um Aufträge bewerben können;

Beziehungen zu den Partnern

15. hebt hervor, dass es einen Zusammenhang zwischen Umweltschutzkriterien und dem Gegenstand des Auftrags geben sollte, damit Wettbewerbsverzerrungen und Rechtsunsicherheit vermieden werden, die es bestimmten Unternehmen, insbesondere KMU, erschweren würden, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen;
16. hebt hervor, wie wichtig es für die Mitgliedstaaten ist, KMU zu beteiligen und ihnen die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen nahe zu legen; vertritt die Auffassung, dass innovative KMU voraussichtlich neue Methoden der Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Umweltschutzes bei öffentlichen Aufträgen anbieten werden;
17. empfiehlt, dass Vergabeverfahren gemäß dem Grundsatz der räumlichen Nähe örtlichen Unternehmen, und dabei vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, offen stehen, wenn die ausgeschriebenen Sach- oder Dienstleistungen auch vor Ort erhältlich sind, weil dadurch auch die mit dem jeweiligen Auftrag verbundene Umweltbelastung (z. B. CO₂-Emissionen) verringert wird;
18. betont, dass durch öffentliche Aufträge und durch die Unterstützung umweltfreundlicher Logistik-Problemlösungen die Zahl der Fahrten und der Bedarf an Beförderungen auf Straßen und die Kohlendioxidemissionen gesenkt werden können;
19. ist der Auffassung, dass das gestiegene Bewusstsein für die Umwelt- und Klimaauswirkungen von Produkten und Tätigkeiten eine erneute Prüfung der Möglichkeit erfordert, lokalen Lieferanten den Vorzug zu geben; fordert in diesem Zusammenhang eine Überprüfung der Schwellenwerte und ist der Auffassung, dass die Nachhaltigkeit Vorrang vor einer engen Auslegung der Binnenmarktvorschriften haben sollte;
20. betont die Bedeutung einer Verknüpfung zwischen umweltfreundlichen öffentlichen Aufträgen und der Förderung von Innovationen; betont, dass diese Verknüpfung noch deutlicher wird, wenn Umweltschutzanforderungen in den technischen Spezifikationen damit kombiniert werden, dass Angebote, die unter dem Aspekt des Umweltschutzes

bestimmten besonders zeitgemäßen Umweltschutzanforderungen und umweltfreundlichen Problemlösungen entsprechen, in der Zuschlagsphase höhere Punktzahlen erhalten;

Verfahrensaspekte

21. betrachtet Ex-post-Prüfungen und Weiterbehandlungen bezüglich der Einhaltung der Auftragsbedingungen als sehr wichtig; vertritt die Auffassung, dass es den Vergabebehörden möglich sein sollte, Sanktionen zu verhängen, wenn Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung bzw. Umweltschutzziele gemäß den in der Ausschreibung aufgeführten Kriterien, auch im Fall der Unterauftragsvergabe, nicht erfüllt werden;
22. ist der Überzeugung, dass eine stärkere Heranziehung des Verhandlungsverfahrens sowohl Innovationen als auch nachhaltige Problemlösungen begünstigen würde, vorausgesetzt, dass geeignete Garantien gegen Missbrauch vorgesehen werden;
23. hebt hervor, dass die nachhaltige oder nicht nachhaltige Entstehung eines Produkts oder einer Dienstleistung zu Recht als Eigenschaft des betreffenden Produkts oder der Dienstleistung betrachtet wird; hebt hervor, dass bei allen Auftragsarten klargestellt werden sollte, in welchem Umfang Anforderungen an das Herstellungsverfahren in die technischen Spezifikationen aufgenommen werden müssen, damit die öffentlichen Auftraggeber die ökologischen und sozialen Auswirkungen der von ihnen vergebenen Aufträge prüfen können;
24. vertritt die Auffassung, dass das Zuschlagskriterium des günstigsten Preises nur dann herangezogen werden sollte, wenn sich dies damit begründen lässt, dass Umweltschutz- bzw. Nachhaltigkeitsanforderungen in dem jeweiligen Fall nicht relevant sind oder dass in den technischen Spezifikationen hohe Umweltschutzanforderungen und/oder soziale Anforderungen aufgestellt worden sind; stellt jedoch fest, dass die Verantwortung für abschließende Entscheidungen bei dem öffentlichen Auftraggeber liegen sollte;

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	13.7.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 49 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Nessa Childers, Bairbre de Brún, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Julie Girling, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Karin Kadenbach, Christa Klaß, Jo Leinen, Corinne Lepage, Peter Liese, Linda McAvan, Miroslav Ouzký, Antonyia Parvanova, Andres Perello Rodriguez, Sirpa Pietikäinen, Mario Pirillo, Pavel Poc, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Anna Rosbach, Dagmar Roth-Behrendt, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Salvatore Tatarella, Åsa Westlund, Glenis Willmott, Sabine Wils
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Matthias Groote, Romana Jordan Cizelj, Riikka Manner, Marisa Matias, James Nicholson, Alojz Peterle, Michèle Rivasi, Crescenzo Rivellini, Giommara Uggias
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Lorenzo Fontana